



point rencontre

REGLEMENT DER BEGLEITETEN BESUCHSTAGE SITTEN (POINT RENCONTRE SITTEN)

Begriffsbestimmung und Ziel

Point Rencontre Sitten bietet eine Umgebung, eine geeignete Begleitung und Sicherheitsbedingungen, wenn die Beziehung zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Kindern und weiteren Besuchsberechtigten unterbrochen, schwierig oder zu konfliktgeladen ist. Das Ziel ist, den Kindern den Kontakt oder die Wiederaufnahme des Kontaktes mit beiden Elternteilen zu ermöglichen. Als Übergangsort unterstützt Point Rencontre die Familien dabei, wieder Selbständigkeit in ihren Beziehungen zu entwickeln.

Betrieb

1. Ein Rechtsentscheid führt die Familien nach Point Rencontre. Point Rencontre erhält eine Kopie des Rechtsentscheids.
2. Der Erziehungsbeistand des Kindes (normalerweise ein Fachperson für den Kinderschutz/Amt für Kinderschutz) oder der Auftraggeber bestimmt die Modalitäten des Sorgerechts (Häufigkeit, Dauer, betroffene Personen, Besuchstyp).
3. Vor einem ersten Besuch nehmen die Eltern mit der Direktorin Kontakt auf, um mit ihr ein Gespräch zu vereinbaren.
4. Vor Ort sind die Fachpersonen des Point Rencontre für den Empfang und die Begleitung zuständig. Die Fachpersonen sorgen für den guten Ablauf der Besuche, intervenieren bei den Eltern und den Kindern und haben mit ihnen regelmäßige Gespräche. Niemandem anders (Anwalt, Psychologen, usw.) ist es erlaubt an den Besuch teilzunehmen.
5. Die Besuchsbedingungen werden durch die Fachpersonen des Point Rencontre und die Direktorin beurteilt. Point Rencontre kann auf Anfrage oder aus eigenem Antrieb in diesen Fällen die zuständige Behörde oder den Erziehungsbeistand informieren:
 - Änderungen der Modalitäten des Sorgerechts sind zu vorschlagen.
 - Die psychische oder körperliche Sicherheit des Kindes und das Weiterführen der Besuche sind gefährdet.

Wenn Point Rencontre den zuständigen Behörden oder dem Erziehungsbeistand einen Bericht abgibt, werden die Eltern im Voraus über den Inhalt informiert. Sie erhalten auch eine Kopie.

6. Um eine Entwicklung des Sorgerechts zu ermöglichen, wird regelmäßig Bilanz mit den Eltern gezogen. Der Erziehungsbeistand des Kindes leitet diese Sitzungen. Die Eltern, Point Rencontre oder der Erziehungsbeistand selbst können solche Treffen beantragen. Normalerweise beantragt Point Rencontre ein Treffen nach den drei ersten Besuchen.
7. Die Organisation der Besuche unterliegt den folgenden Bedingungen:
 - Ein Besuch im Point Rencontre dauert maximal 3 Stunden.
 - Der Erziehungsbeistand oder die zuständigen Behörden entscheiden, ob und für wie lange die Familie Point Rencontre verlassen darf.
 - Point Rencontre kann als Übergabeort funktionieren (Start und Rückkehr der Besuche). In diesem Fall bleiben das Kind und das Besuchsrechteltern eine $\frac{1}{4}$ Stunde vor und nach dem Ausgehen im Point Rencontre.
8. Die Eltern kommen pünktlich für den Besuch. Der Zustand der Person, der das Besuchsrecht hat, muss ihr erlauben ein Treffen zu übernehmen. Der Elternteil, der das Sorgerecht hat, verlässt Point Rencontre und die Person, die das Besuchsrecht hat, ist während des Treffens für das Kind verantwortlich.
9. Ohne Vorankündigung darf nur der Elternteil, der das Sorgerecht hat, das Kind zu Point Rencontre bringen und von dort abholen. Ebenso darf nur der Elternteil, der das Besuchsrecht hat, während dem Besuch anwesend sein. Die Anwesenheit von einer anderen Person, die mit dem Kind verbunden ist, muss vom Erziehungsbeistand oder von der zuständigen Behörde genehmigt worden sein. Point Rencontre muss im Voraus darüber informiert worden sein.
10. Die Eltern müssen das Programm und den Zeitplan strikt einhalten. Mit Abwesenheitsfällen wird wie folgt umgegangen:
 - Der Elternteil, der für einen Besuch nicht anwesend sein kann, informiert selbst Point Rencontre und den anderen Elternteil.
 - Nur die Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall (Arztzeugnis nötig) und Ferien sind gültig. Point Rencontre muss so früh wie möglich informiert werden.
 - Die Abwesenheit wegen Ferien dürfen zwei aufeinanderfolgende Besuche nicht überschreiten.
 - Der Erziehungsbeistand oder die zuständige Behörde können entscheiden, Abwesenheit aus anderen Gründen zu erlauben.
 - Nach einer $\frac{1}{4}$ Stunde unentschuldigter Abwesenheit des Kindes oder des Besuchsrechteltern gilt der Besuch als annulliert. Eine Bescheinigung wird dem anwesenden Elternteil gegeben.
 - Nach zwei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten ohne gültige Begründung informiert Point Rencontre die zuständige Behörde und verzichtet bis zu einer neuen Entscheidung auf die Organisation weiterer Besuche.

11. Jede Art von körperlicher oder verbaler Gewalt ist verboten. Wenn die Fachpersonen zum Schluss kommen, dass die Ruhe im Point Rencontre durch das Verhalten einer Familie gestört wird, informiert Point Rencontre die zuständige Behörde. Bis zu einer neuen Entscheidung wird den Zugang zu Point Rencontre verwehrt. Ebenso dürfen die Fachpersonen einen laufenden Besuch beenden, falls sie der Meinung sind, dass der Zustand des Besuchselternteils ihm nicht erlaubt, das Treffen zu übernehmen und dass er dem Kind schadet.
12. Die Leistungen vom Point Rencontre sind zu bezahlen. Die Eltern übernehmen 35% des Besuchspreises. Der Staat Wallis übernimmt die restlichen 65%. Wenn ein Besuch ohne gültigen Grund annulliert worden ist, wird dem verantwortlichen Elternteil 94CHF berechnet.

13.

Leistungen		Kosten PR	Elternanteil 35%	Staatsanteil 65%
Besuch im Point Rencontre		CHF. 340.00	CHF. 119	CHF. 221
PR- Übergabe	Start und Rückkehr	CHF. 124.00	CHF. 43,40	CHF. 80,60
	Start oder Rückkehr	CHF. 50.00	CHF. 17.50	CHF. 32,50

14. Jede Missachtung dieses Reglements kann bis zu einer neuen Entscheidung des Point Rencontre oder der zuständigen Behörde, den Zugangsrecht zum Point Rencontre in Frage stellen.

Datum.....

Name, Vorname.....

Unterschrift.....